

Ort, Datum:  
Salzburg, 21.1.2021

Zahl:  
405-9/928/1/4-2021

Betreff:  
AB AA, LL;  
Verfahren gemäß Mindestsicherungsgesetz - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Mag. Andrea Resch über die Beschwerde von AB AA, EE, LL, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 31.8.2020, Zahl XXX-2020,

### zu Recht :

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

### Entscheidungsgründe

#### 1. Verfahrensgang:

1.1 Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 31.8.2020, Zahl XXX-2020, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 24.7.2020 auf Gewährung von Bedarfsorientierter Mindestsicherung für den Bedarfsmonat Juli 2020 (im Folgenden: Antrag) zurückgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Antrag mangelhaft gewesen sei, weil für die Anspruchsprüfung berechnungsrelevante Unterlagen gefehlt hätten (Einkommensnachweise).

In der Niederschrift vom 4.8.2020 sei die Bf gemäß § 13 Abs 3 AVG persönlich aufgefordert worden, ihren Antrag bis längstens 28.8.2020 zu vervollständigen und die fehlenden

Unterlagen beizubringen. Gleichzeitig sei der Bf zur Kenntnis gebracht worden, dass der Antrag bei Nichtvorlage der Unterlagen nach Ablauf dieser Frist zurückgewiesen werde. Dieser Aufforderung sei die Bf (bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheides) nicht nachgekommen, sodass keine Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen und Anspruchsprüfung nach dem Salzburger Mindestsicherungsgesetz (im Folgenden: MSG) erfolgen habe können und der Antrag demgemäß nach § 13 Abs 3 AVG als mangelhaft zurückzuweisen gewesen sei.

1.2 Gegen diesen Bescheid hat die Bf mit Schreiben vom 7.9.2020, bei der belangten Behörde eingelangt am 7.9.2020, Beschwerde erhoben und darin vorgebracht, dass sie die von der belangten Behörde angeforderten Einkommensnachweise (Lohnabrechnungen/Endabrechnungen) erst am Freitag den 4.9.2020 vom Arbeitgeber bekommen habe. Die Bf ersucht um Verständnis und Abänderung der Entscheidung.

1.3 Mit Schreiben der belangten Behörde datiert mit 8.9.2020, beim Landesverwaltungsgericht Salzburg eingelangt am 3.12.2020, wurde die Beschwerde der Bf zur weiteren Entscheidung vorgelegt. Im Vorlageschreiben führt die belangte Behörde aus, dass die Bf am 4.8.2020 persönlich am Sozialamt der Stadt Salzburg vorgesprochen habe und die Bf im Zuge dieses Gespräches darauf aufmerksam gemacht worden sei, dass alle zur Bearbeitung ihres Antrages fehlenden Unterlagen (im konkreten Fall die Lohnabrechnungen für Juni und Juli 2020 sowie Endabrechnungen) bis zur festgelegten Frist am 28.8.2020 nachzureichen seien. Die Bf sei im Zuge dieser persönlichen Vorsprache auch darüber belehrt worden, dass ein Nichteinbringen der fehlenden Dokumente gemäß § 13 AVG iVm § 20 MSG zur Zurückweisung des Antrages führe. Die Niederschrift sei der Bf zur Durchsicht vorgelegt worden, sowie auch in Kopie übergeben worden. Die Richtigkeit der Niederschrift sei durch die Unterschrift der Antragstellerin bestätigt worden. Da die Bf die fehlenden Einkommensnachweise (Lohnabrechnungen nicht) fristgerecht nachgereicht habe, sei der Zurückweisungsbescheid per 31.8.2020 ergangen. Schließlich habe die Bf im Zuge des Beschwerdevorbringens bestätigt, die angeforderten Unterlagen erst am 4.9.2020 erhalten zu haben und sei seitens der Bf kein Bemühen um eine Fristverlängerung trotz bekannter Frist zum 28.8.2020 erfolgt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde im Vorlageschreiben der belangten Behörde nicht beantragt.

1.4 Die Bf wurde seitens des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg aufgefordert, bis 14.12.2020 schriftlich bekannt zu geben, ob die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Salzburg begehrt werde, andernfalls vom Verzicht auf eine mündliche Verhandlung ausgegangen werde. Von der Bf langte bis dato keine Mitteilung ein.

## **2. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt:**

Die Bf stellte am 24.7.2020 einen persönlichen Antrag auf Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung für den Zeitraum Juli 2020 und nahm dazu einen Termin am 4.8.2020 im Sozialamt der Stadt Salzburg wahr.

Im Zuge dieser persönlichen Vorsprache wurde der Bf aufgetragen, dass die zur Bearbeitung des Antrages fehlenden Unterlagen (Einkommensnachweise: Lohnabrechnung für Juni und Juli 2020 sowie Endabrechnung) bis 28.8.2020 nachzureichen sind. Die Bf wurde im Zuge dieses persönlichen Gesprächs darüber belehrt, dass eine nicht fristgerechte Vorlage der zur Anspruchsprüfung angeforderten Dokumente zur Zurückweisung ihres Antrages auf Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung führt. Die Niederschrift wurde der Bf zur Durchsicht vorgelegt und in Kopie übergeben. Die Bf hat die Niederschrift unterfertigt.

Die zur Antragsprüfung angeforderten fehlenden Unterlagen wurden von der Bf erst am 7.9.2020 der belangten Behörde übermittelt.

Ein Ersuchen um Erstreckung der Mängelbehebungsfrist erfolgte seitens der Bf nicht.

### **3. Beweiswürdigung:**

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus beweiswürdiger Sicht nachvollziehbar und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Aufgrund des Fehlens von entscheidungswesentlichen Widersprüchen konnte daher der Sachverhalt, wie unter 2. festgestellt, unbedenklich dem vorliegenden Erkenntnis zugrunde gelegt werden.

### **4. Rechtliche Beurteilung:**

Gemäß § 47 Abs 2 Sozialunterstützungsgesetz waren auf den Beschwerdefall die bislang geltenden Bestimmungen des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes (vgl. LGBl Nr 63/2010) anzuwenden.

Gemäß § 2 MSG besteht auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung ein Rechtsanspruch. Diese Leistungen sind subsidiär und vom Fehlen einer ausreichenden Deckung des jeweiligen Bedarfs durch eigenes Einkommen oder Vermögen oder durch Leistungen Dritter einschließlich des Bundes oder anderer Staaten sowie von der Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft abhängig.

Um Zugang zu den Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erhalten, muss gemäß § 20 MSG, LGBl Nr 63/2010 idF LGBl Nr 124/2017, ein Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Hinsichtlich der Angaben, die im Zusammenhang mit dem Antrag gemacht werden müssen, und der vorzulegenden Nachweise führt § 20 Abs 4 MSG aus, dass gemäß Z 3 Angaben zur aktuellen Einkommenssituation zu machen sind und durch entsprechende Nachweise zu belegen sind. Dementsprechend hat die belangte Behörde mit dem in der Niederschrift vom 4.8.2020 beurkundeten Mängelbehebungsauftrag explizit darauf hingewiesen, dass Lohnabrechnungen für Juni und Juli 2020 zum Nachweis der Einkommenssituation der Bf vorzulegen sind. Diesem Mängelbehebungsauftrag ist die Bf nachweislich innerhalb der aufgetragenen Frist nicht nachgekommen. Ebenso wenig hat sich die Bf zeitgerecht um eine Fristverlängerung bei der belangten Behörde bemüht.

Gemäß § 13 Abs 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung dieses Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Nun ist die Bf dem Mängelbehebungsauftrag und der Aufforderung der Behörde bis zum 28.8.2020 die angeforderten Unterlagen vorzulegen, nicht nachgekommen. Folglich erging auch der hier beschwerdegegenständliche Zurückweisungsbescheid.

Die Bf führt in ihrer Beschwerde gegen diesen Bescheid aus, dass sie die gewünschten Unterlagen selbst erst am 4.9.2020 erhalten habe. Auch wenn ihr Vorbringen glaubwürdig und nachvollziehbar erscheint, ist dennoch festzuhalten, dass die Bf durchaus die Möglichkeit gehabt hätte, bei der belangten Behörde die Erstreckung der Frist infolge der bislang noch nicht erhaltenen Unterlagen zu begehren. Dass die Bf eine Fristerstreckung beantragt hätte, ergibt sich weder aus der Aktenlage noch wird dies von der Bf behauptet. Ebenso wird in der Beschwerde nicht dargetan, dass der Bf ein Ansuchen um Fristerstreckung unmöglich gewesen wäre. Die von der belangten Behörde gesetzte Frist von 24 Tagen zur Mängelbehebung ist schließlich auch nicht als unangemessen einzustufen.

§ 13 Abs 3 AVG hat eine rein verfahrensrechtliche Beurteilung des Sachverhaltes vor Augen, was sich in der Überprüfung erschöpft zu beurteilen, ob binnen der gesetzten Frist die angeforderten Unterlagen vorgelegt wurden. Das Salzburger Mindestsicherungsgesetz sieht in § 20 Abs 4 Z 3 und Z 4 klar vor, dass zum Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung Angaben und Nachweise über die aktuelle Einkommenssituation und zur aktuellen Vermögenssituation vorzulegen sind. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Lohnzettel als Nachweise der aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation anzusehen und wenn im Einzelfall von der Behörde angeordnet, vorzulegen sind (vgl Blg LT 14 GP, RV 123). Demnach war für die Bf im Hinblick auf § 20 Abs 4 Z 3 und Z 4 MSG und dem Mängelbehebungsauftrag der belangten Behörde erkennbar, welche Unterlagen für die inhaltliche Prüfung ihres Antrages erforderlich sind. Die Vorgangsweise der belangten Behörde, die fehlenden Lohnnachweise für Juni und Juli 2020 sowie die Endabrechnung für die inhaltliche Prüfung des Antrages für Juli 2020 durch einen Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs 3 AVG iVm § 20 Abs 4 MSG zu fordern, ist beschwerdegegenständig daher nicht zu beanstanden.

Schließlich ist die Bestimmung des § 13 Abs 3 AVG auch auf niederschriftlich dokumentierte mündliche Anbringen anwendbar (vgl VwSlg 16.356 A/2004); demnach erfolgte die im Zuge der persönlichen Vorsprache der Bf aufgetragene Mängelbehebung, dokumentiert in der Niederschrift vom 4.8.2020, welche der Bf in Kopie übergeben wurde, nachweislich (vgl VwGH 27.9.2013, 2010/05/0166).

Infolge der Zurückweisung des verfahrenseinleitenden Antrages ist Sache des Beschwerdeverfahrens ausschließlich die Frage, ob die Entscheidung der Behörde den Vorgaben

des § 13 Abs 3 AVG entsprochen hat, ob diese also den Sachantrag zu Recht wegen eines trotz Aufforderung nicht verbesserten Mangels zurückgewiesen hat. Das Verwaltungsgericht darf in diesem Zusammenhang nicht inhaltlich über den Sachantrag entscheiden, weil dies außerhalb der Sache des Beschwerdeverfahrens liegen würde. Dementsprechend kommt auch die Nachholung der Vorlage von Unterlagen im Beschwerdeverfahren nicht mehr in Betracht, da dem Landesverwaltungsgericht eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Antrag verwehrt ist (vgl VwGH 16.9.2009, 2008/05/0206). Eine verspätete Eingabe der Unterlagen kann daher nach Erlassung des Zurückweisungsbescheides nicht mehr berücksichtigt werden (vgl VwGH 3.3.2011, 2009/22/0080).

Beschwerdegegenständlich ist auszuführen, dass die belangte Behörde zu Recht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben mit einem Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs 3 AVG vorgegangen ist, sind Lohnabrechnungen zweifelsfrei als Einkommensnachweise im Sinn des § 20 Abs 4 Z 3 MSG zu qualifizieren und für die Anspruchsbeurteilung heranzuziehen. Da die Bf die angeforderten Unterlagen unstrittig nicht fristgerecht vorgelegt hat, hat die belangte Behörde den Antrag rechtsrichtig unter Heranziehung der Bestimmung des § 13 Abs 3 AVG herangezogen.

Dass die Bf die angeforderten Unterlagen erst am 4.9.2020 erhalten hat, hätte die Bf nicht darin gehindert, bei der belangten Behörde zeitgerecht um Erstreckung der Mängelbehebungsfrist anzufragen. Dass dies der Fall gewesen wäre, wird von der Bf nicht einmal behauptet oder von ihr dargetan, warum ihr ein Fristerstreckungsgesuch nicht möglich gewesen ist.

Über die Rechtmäßigkeit des Zurückweisungsbescheides entscheidet die Frage, ob der Mängelbehebungsauftrag zu Recht ergangen ist und ob die Unterlagen innerhalb angemessener Frist vorgelegt wurden.

Demgemäß war spruchgemäß zu entscheiden.

Nachdem der Spruch des angefochtenen Bescheides ausdrücklich den Antrag auf Gewährung von Bedarfsorientierter Mindestsicherung für den Bedarfsmonat Juli 2020 zurückweist, ist Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auch bloß die Zurückweisung des Antrages für Juli 2020. Zur Prüfung, ob für August 2020 ein Antrag auf Gewährung von Bedarfsorientierter Mindestsicherung von der Bf gestellt wurde und dieser einer verwaltungsbehördlichen Erledigung zugeführt wurde, war das Verwaltungsgericht nicht verhalten.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Salzburg konnte unter Hinweis auf § 24 Abs 1 und Abs 2 VwGVG unterbleiben, als beschwerdegegenständlich nur über die verfahrensrechtliche Zulässigkeit des Mängelbehebungsauftrages der belangten Behörde und der damit einhergehenden Zurückweisung des Antrages zu entscheiden war. Sachverhaltselemente, die zur Klärung dieser Rechtsfrage notwendig und erforderlich sind, liegen im Verwaltungsakt auf und war es daher möglich, von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abzusehen, die im Übrigen von keinen der Verfahrensparteien beantragt wurde.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Gerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.